

**Ausschuß für Kommunalpolitik**

## **Protokoll**

47. Sitzung (öffentlich)

19. Oktober 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenograph: Hezel

**Verhandlungspunkt:**

**Seite**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7502

1

in Verbindung damit:

**§ 12 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1995**

Zu dem Gesetzentwurf Drucksache 11/7502 und zu § 12 des Haushaltsgesetzentwurfs 1995 hörte der Ausschuß für Kommu-

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

Seite

nalpolitik die folgenden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände an, die auch Fragen von Ausschußmitgliedern beantworten:

Oberstadtdirektor Dr. Deubel  
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
- Zuschrift 11/3554 -

1, 16

Erster Beigeordneter Heinrichs  
Nordrhein-Westfälischer Städte-  
und Gemeindebund  
- Zuschrift 11/3550 -

4, 19, 22

Beigeordneter Dr. Krämer  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
- Zuschrift 11/3556 -

7, 22

Erster Landesrat Sudbrock  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
(zugleich für den Landschaftsverband  
Rheinland)  
- Zuschrift 11/3540 -

10, 24

Von den kommunalen Spitzenverbänden sind bei der Anhörung  
ferner anwesend:

Hauptreferent Dr. Münstermann  
(Städtetag)

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

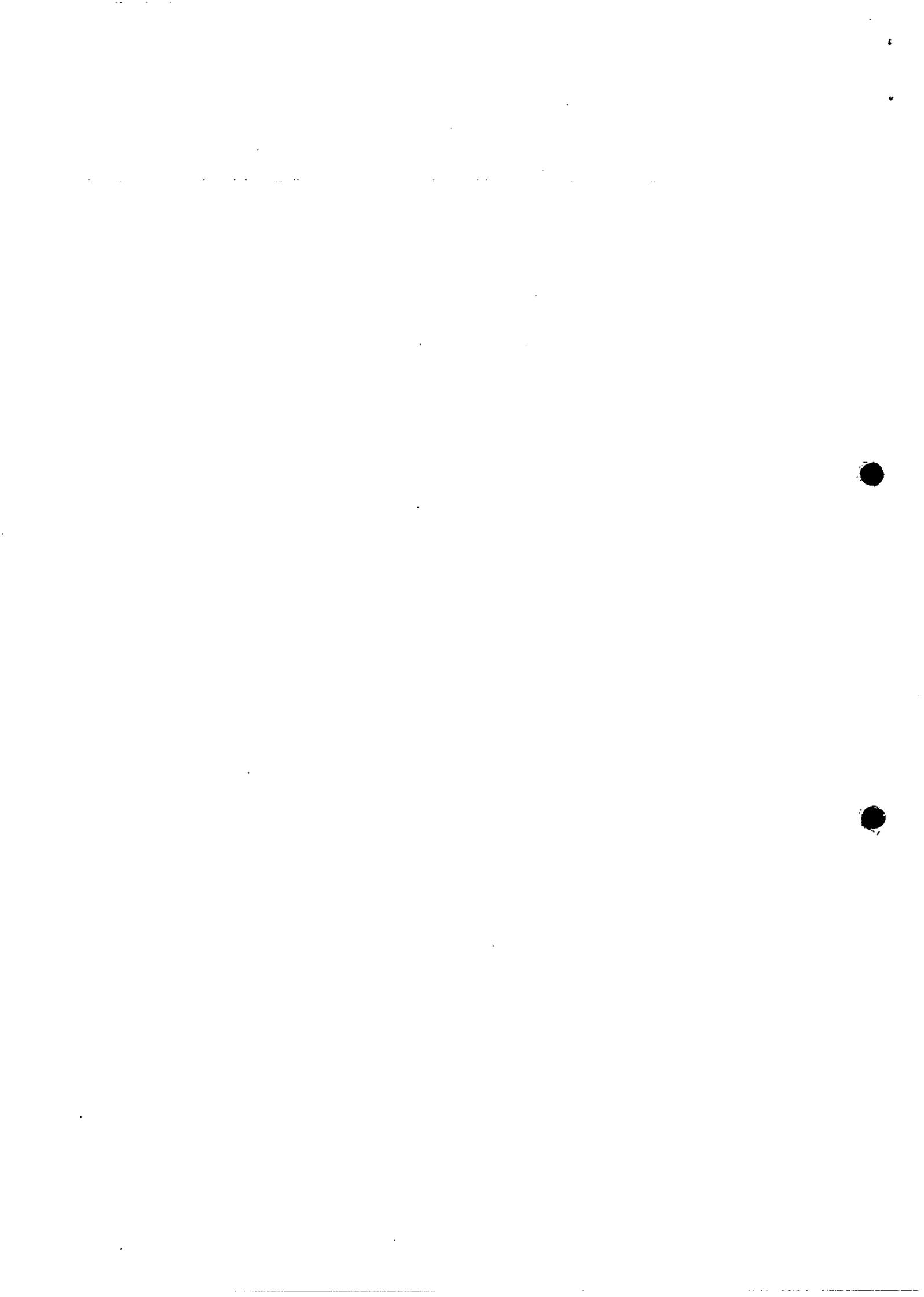
19.10.1994  
hz-lg

Stadtdirektor Kaster, Lippstadt  
(Städte- und Gemeindebund)

Erster Landesrat Esser  
(Landschaftsverband Rheinland)

**Nächste Sitzung: 19. Oktober 1994, 13.00 Uhr**

\*\*\*\*\*



Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

### Aus der Diskussion

Die zu der öffentlichen Anhörung zum Gemeindefinanzierungsgesetz und zum Solidarbeitragsgesetz 1995 erschienenen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände werden vom Vorsitzenden Dr. Twenhöven namentlich begrüßt. Gegenstand des Hearings solle auch § 12 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1995 sein, zu dem sich die Verbände in ihren als Zuschriften verteilten Stellungnahmen bereits grundsätzlich geäußert hätten. - Der Vorsitzende bittet die vier Verbandssprecher, angesichts der schriftlichen Unterlagen ihre Statements auf etwa 10 Minuten zu beschränken. Die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses werde nach Hearing und Mittagspause um 13 Uhr stattfinden.

**Oberstadtdirektor Dr. Deubel (Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen sind in Not; sie stehen vor der größten finanziellen Herausforderung in der Geschichte der Bundesrepublik. Die verbesserte konjunkturelle Lage führt keineswegs zu einer Entlastung. Die Sozialausgaben steigen weiter rapide, die Arbeitslosigkeit und die mit ihr verbundenen Lasten gehen nicht zurück, die - insbesondere wirtschaftsabhängigen - Steuereinnahmen sind immer noch rückläufig, und die Gesamtsituation läßt sich kaum verkraften. Hinzu kommen die wachsenden Lasten der deutschen Einheit und die drohende Gefahr, den Kommunen weitere Aufgaben und Ausgaben aufzubürden.

Eine Lösung der Probleme über die Einnahmenseite ist ausgeschlossen. Weder Steuern noch Gebühren lassen sich stärker anspannen, als es zur Zeit schon geschieht. Eine Konsolidierung kann deshalb nur von der Ausgabenseite her gelingen. Dafür ist ein konsequenter Abbau von Leistungsverpflichtungen und Aufgaben zwingende Voraussetzung.

Organisatorische Veränderungen, die unter dem Stichwort "Neues Steuerungsmodell" zusammengefaßt werden, schaffen für einen solchen Weg zwar bessere Bedingungen. Für sich genommen stellen sie jedoch keinen Konsolidierungsbeitrag dar. Konsolidierungsbeiträge können nur erbracht werden, wenn es auch und gerade im Bereich der pflichtigen Aufgaben zu erheblichen Leistungseinschränkungen kommt. Der Innenminister dieses Landes hat den Weg dazu gewiesen. Im März dieses Jahres hat er im Finanzausschuß des Städtetages NW den bemerkenswerten Standpunkt vertreten, daß der Ausgleich städtischer Haushalte Vorrang vor der Wahrnehmung sonstiger pflichtiger Aufgaben haben müsse.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

Der Ausgleich der Haushalte hat also absolute Priorität. Im Konfliktfall müssen fachpolitische Zielsetzungen hinter den für die Existenz der Kommunen zwingenden finanzpolitischen Notwendigkeiten zurückstehen. Zur Durchsetzung dieses Grundsatzes sind den Städten entsprechende Rahmenbedingungen einzuräumen. Dabei müssen die Bemühungen des Landes zur Entrümpelung von Sach- und Personalstandards durchaus anerkannt und als erster kleiner Schritt in die richtige Richtung betrachtet werden. Allerdings reichen sie nicht aus; notwendig wäre eine konsequente Fortschreibung der in der neuen Gemeindeordnung enthaltenen Experimentierklausel, die sich bisher nur auf Haushalts- und Organisationsfragen bezieht, wie sie in den 80er Jahren in mehreren skandinavischen Ländern eingeführt wurde. Unter dem Stichwort "Freie-Kommunen"-Experimente wurden dort Regelungen getroffen, die einzelne Gemeinden auf Antrag von bestimmten Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften befreiten. Ausgestaltung und Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben wurden weitgehend der kommunalen Selbstverwaltung überlassen.

Die skandinavischen Erfahrungen mit einer solch umfassenden Experimentierklausel waren ausgesprochen positiv. Die jeweiligen Kommunen nutzten ihre Chancen zu einer grundlegenden Modernisierung und konnten sich konsequent am Willen ihrer Bürgerinnen und Bürger orientieren. Die Akzeptanz der kommunalen Selbstverwaltung wuchs erheblich. In Nordrhein-Westfalen könnte ein ähnlicher Prozeß eingeleitet und damit für die gesamte Bundesrepublik ein Beispiel gegeben werden. Für eine dementsprechende gesetzliche Regelung sollte dabei der Grundsatz gelten, daß zwar die gemeindlichen Aufgaben weiterhin wahrzunehmen sind, Ausgestaltung und Standards jedoch der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben. Damit würde Landesrecht durch Ortsrecht ersetzt. Bei zunehmend knapper werdenden Finanzen könnte sich auf diese Weise eine innovative und im Regelfall auch kostengünstigere Lösung als bisher ergeben.

Die sich schon heute abzeichnende Entwicklung für 1995 dürfte in vielen Städten dramatische Konsequenzen haben. Die vom Bundeskabinett erneut beschlossene Befristung der Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre würde eine solche Entwicklung zusätzlich verschärfen. In den Sozialbudgets der nordrhein-westfälischen Kommunen würde bei einer Umsetzung dieser Pläne zusätzlich rund eine Milliarde DM fehlen; die Kommunen würden entsprechend belastet. Wie 1993 bitten wir das Land erneut, alle Anstrengungen zu unterstützen, um eine solche völlig unsystematische, die Prinzipien des Sozialstaates auf den Kopf stellende Regelung zu verhindern. Wir brauchen hier auch in Zukunft den Schutz des Landes.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

Zum Gemeindefinanzierungsgesetz selbst! Aufgrund der dramatischen Finanzentwicklung kommt der Dotierung des Finanzausgleichs besondere Bedeutung zu. Für uns ist völlig unverständlich, daß bereits 1995 der für den Finanzausgleich 1994 kreditierte Betrag von 286,3 Millionen DM zurückgefordert werden soll. Das diesjährige GFG sieht hierfür ausdrücklich eine Abrechnung bis spätestens 1996 vor. Nach den parlamentarischen Beratungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 konnten wir davon ausgehen, daß eine Rückforderung, deren genaue Höhe erst Anfang 1995 feststeht, nicht vor 1996 geltend gemacht wird. Dies entspricht der langjährigen Übung, wobei aufgrund der äußerst vorsichtigen Steuerprognose des Landesfinanzministers die Kommunen dem Land einen Kredit geben, den sie erst zwei Jahre später erstattet erhalten. Außerdem ist gerade 1995 die Finanzsituation so dramatisch, daß dieses Jahr für eine Änderung des bisherigen Verfahrens denkbar ungeeignet wäre.

Die Mitfinanzierung der deutschen Einheit durch nordrhein-westfälische Kommunen im Umfang von nunmehr über 2,5 Milliarden DM bzw. 44 % der auf das Land einschließlich Kommunen entfallenden Lasten - ein auch bundesweit sehr hoher Satz - drückt außerordentlich stark. Mit dieser Formel ist die Grenze des Tragbaren erreicht; weitere Finanzausgleichsopfer sind nicht verkraftbar.

Nicht akzeptabel ist der Vorwegabzug von 4,9 Millionen DM zur Finanzierung kommunaler Kirchbaulasten im Erzbistum Paderborn. Für eine Belastung der kommunalen Solidargemeinschaft mit diesen Kosten sind keine Gründe ersichtlich.

Zur Verteilungsstruktur von Schlüssel- und Zweckzuweisungen kann ich mich kurz fassen. Bekanntlich hat das Ifo-Institut dazu einen Gutachtenauftrag erhalten. Schon im letzten Jahr waren wir uns darüber einig, daß die Ergebnisse dieses Gutachtens abgewartet, dann aber konsequent umgesetzt werden sollten, auch im GFG 1996. Die Zeitplanung für Vorlage und Auswertung des Gutachtens bis zur Verabschiedung des GFG-Entwurfs 1996 ist äußerst knapp. Wir bitten, darauf zu achten, daß nicht durch die Diskussion erneut ein Jahr verloren geht - in Klammern gesagt: Wir befürchten es ein wenig; es darf aber nicht passieren!

Zu drei Spezialproblemen! - Fachbezogene Pauschalen werden vom Städtetag grundsätzlich begrüßt. Sie dürfen aber nicht dazu führen, daß es Verschlechterungen im Bereich einzelner Zuweisungen gegenüber dem bisherigen Verfahren gibt - Verschlechterungen im Sinne von weniger Selbstverwaltung und von weniger Freiheit, mit den Mitteln umzugehen. Entscheidend ist, welche Maßstäbe und Kriterien entwickelt werden; hier hat der Städtetag schlechte Erfahrungen insbesondere durch die Einführung der Abwasserpauschale gesammelt, die nicht fachbezogen ist, sondern sich bisher aus allgemeinen Investitionsmitteln zusammensetzt.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

Wichtig ist weiter, daß keine Einschränkung der Ausgaben auf ein einziges Haushaltsjahr erfolgt; das ist völlig praxisfremd und vor allem bei kleineren Töpfen auch nicht besonders sinnvoll. Bei Einführung einer Pauschale bitten wir darum, in jedem Fall eine - mindestens einjährige, besser zweijährige - Übertragbarkeit vorzusehen; nur dann können diese Mittel vernünftig verausgabt werden und fallen nicht in irgendein "Dezember-Fieber".

Zweitens! Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist hinzunehmen. Nach Erörterung im Städtetag gehen wir davon aus, daß es im Jahre 1995 in allen Städten umgesetzt werden wird, obwohl das Urteil nicht rechtskräftig ist, da die Stadt Castrop-Rauxel Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat. Das Land sollte im Interesse aller Kommunen bei der Nichtzulassungsbeschwerde unterstützend eingreifen. Es geht nicht um das Ergebnis an sich, sondern um die Rückwirkung für das laufende Jahr und für Vorjahre. Ein solches Urteil, das alle in Münster bisher aufgestellten Grundsätze umkehrt, muß im Resultat akzeptiert werden, aber erst 1995. Eine Rückwirkung auf frühere Jahre hätte problematische Auswirkungen.

Drittens eine Bitte: Die Pflegeversicherung wird kommen. An vielen Stellen wird darüber nachgedacht, wie man die für die Kommunen zunächst entstehende Entlastung möglichst wieder mindern kann. Der Bund erwägt, die Arbeitslosenhilfe zu befristen, und begründet das mit einer Entlastung aufgrund der Pflegeversicherung. Die Pflegekassen denken darüber nach, Standards zu verbessern - nach der Methode: Jetzt können wir es tun, weil genügend Geld da ist. Andere überlegen, wesentlich mehr Pflegeplätze zu schaffen, was auch belastet. Und das Land denkt aufgrund des Gesetzesauftrags darüber nach, den Kommunen möglicherweise eine Menge Geld zu entziehen, um Investitionen zu finanzieren. - All dies macht uns sehr nachdenklich und läßt uns befürchten, daß von den Entlastungen durch die Pflegeversicherung am Ende nichts übrigbleiben könnte. Wir bitten das Land nachdrücklich, bei Umsetzung der Pflegeversicherung darauf zu achten, daß es mittel- und langfristig unter dem Strich zu einer nachhaltigen Entlastung der Kommunen kommt. - Soweit die Stellungnahme des Städtetages!

**Erster Beigeordneter Heinrichs (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund):** Die Finanzsituation der Städte und Gemeinden in diesem Lande hat sich dramatisch verschlechtert. Ein Finanzierungsdefizit von 4 Milliarden DM wie heute gab es bisher nicht. Auf dem Boden dieser krisenhaften Zuspitzung der finanziellen Entwicklung müssen die weiteren Entwicklungen gesehen werden. Die nordrhein-westfälischen Kommunen werden 1995 aus dem West-Ost-Transfer im Rahmen der deutschen Einheit zusätzliche Mindereinnahmen in einer Größenordnung von knapp 1,3 Milliarden DM zu verkraften haben. Die Konjunkturschwäche hat insbesondere

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

bei der Gewerbesteuer zu erheblichen Einbrüchen geführt, und auch bei der Lohn- und Einkommensteuer hat die rezessionsbedingte Talfahrt deutliche Spuren hinterlassen: Das Aufkommen in 1994 wird mit 11,2 Milliarden DM unter den Daten beziffert, die vor einiger Zeit noch von Innen- und Finanzministerium im Rahmen der Orientierungsdaten bekanntgegeben worden waren. Auf diesem niedrigen Sockel muß auch der Betrag aus der Lohn- und Einkommensteuer aus 1995 gesehen werden.

Eine deutliche Scheren-Entwicklung zwischen dem starken Einbruch bei den kommunalen Steuereinnahmen und gleichzeitig enorm anwachsenden Sozialleistungen wird sich verstärkt fortsetzen. Ich erinnere nur daran, daß im Jahre 1993 die Kommunen 16 Milliarden DM soziale Leistungen aufzubringen hatten, und auch im ersten Halbjahr 1994 hat sich der Anstieg mit knapp 10 % fortgesetzt.

Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang, daß bei den registrierten Arbeitslosen-Haushalten ein überproportionaler Anstieg der Zahl von Spätaussiedlerfamilien zu verzeichnen ist. Hier wirkt sich neben der allgemeinen Lage auf dem Arbeitsmark eindeutig die Kürzung der Eingliederungshilfe, insbesondere aber die auf 6 Monate begrenzte Höchstbezugsdauer aus.

Vor dem Hintergrund dieser besorgniserregenden Entwicklung gilt es nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes, folgende weiteren Verschlechterungen abzuwehren: einmal das Vorhaben der Bundesregierung, den Bezug der Arbeitslosenhilfe auf 2 Jahre zu begrenzen; zweitens muß sichergestellt werden, daß im Zuge der Einführung der Pflegeversicherung - mein Kollege Dr. Deubel hat schon darauf hingewiesen - die eingesparten Sozialhilfemittel bei den Kommunen verbleiben und die Investitionsausgaben für Altenpflegeeinrichtungen nicht vom Land ersatzlos auf die Städte und Gemeinden verschoben werden. Ich habe ebenfalls die Befürchtung, daß die Verbesserungen aus der Pflegeversicherung schon vielfach "verfrühstückt" worden sind und am Ende nicht mehr zu ersehen ist, in welchem Umfang tatsächlich die Städte und Gemeinden von diesem Gesetzeswerk profitieren.

Ferner erwarten wir, daß die Transfermittel des Bundes im Rahmen der Bahnstrukturreform in vollem Umfang an die kommunale Ebene weitergeleitet werden; unsere Forderungen hierzu sind bekannt. Schließlich meine ich, es ist endgültig an der Zeit, daß die Hängepartie bei der Pauschalierung der Zahlungen für Asylbewerber ein Ende findet. Der Innenminister hat anläßlich der 100. Sitzung des Finanzausschusses Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes einen Zahlungsrückstand von 300 Millionen DM zugegeben. Dieser Rückstand ist zu beseitigen, und es muß endgültig eine Pauschale erreicht werden, die die tatsächlichen Kosten

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

vor Ort abdeckt. Wir erwarten, daß hierzu bald eine definitive, für die Kommunen befriedigende Entscheidung getroffen wird.

Was die Eckdaten des Gemeindefinanzierungsgesetzes für 1995 anbelangt, können wir nur das Bemühen unterstützen, die allgemeinen Schlüsselzuweisungen zu verstärken - ein Prozent ist nicht sehr viel! -, um die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu erhalten. Deswegen sind wir mit den übrigen Spitzenverbänden - Städtetag und Landkreistag - der Auffassung, daß die Kreditierung von 286,3 Millionen DM in das Jahr 1996 verschoben werden soll, was nach dem Gesetzeswortlaut durchaus möglich ist. Als Begründung führen wir an, daß die Kommunen im Jahre 1995 erstmals zu der vollen Höhe der Transferleistungen für die deutsche Einheit gelangen - das sind Mindereinnahmen von 1,3 Milliarden DM - und daß die konjunkturelle Erholung noch einige Zeit braucht, um wieder zu deutlich höheren Steuereinnahmen zu gelangen; diese erwarten wir auch bei der Gewerbesteuer frühestens 1996. - Vor diesem Hintergrund wäre es durchaus richtig, dieses sehr schwere Jahr 1995 nicht auch noch mit der Rückzahlung der 286 Millionen DM zu belasten.

Wir haben unsere Vorstellungen dazu unterbreitet und meinen, daß dieser Betrag so aufgeteilt werden sollte, daß die Investitionspauschale auf den alten Stand angehoben und der übrige Teil dann zur Aufstockung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen verwandt wird. Dies würde im Ergebnis bedeuten, daß die Schlüsselzuweisungen um 1,7 oder 1,8 % steigen und damit die allgemeinen Deckungsmittel noch weiter verstärkt werden.

Was im übrigen die Schmälerung der Verbundmasse anbelangt, sind wir damit einverstanden, daß die Kürzungen bei den Zweckzuweisungen um 15 % linear erfolgen. Allerdings vertreten wir die Ansicht, daß dieser Prozeß noch kein Ende gefunden hat und daß diese 15 % auch daran ausgerichtet sind, inwieweit Verpflichtungen für die kommenden Jahre bei den Zweckzuweisungen bereits eingegangen sind. Wir könnten uns vorstellen, daß in diesem Zusammenhang ein noch stärkerer Abbau möglich ist, um auf diese Art und Weise noch mehr Mittel für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen zu bekommen.

Was die Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes anbelangt, ist bereits darauf hingewiesen worden, daß wir alle auf das Ifo-Gutachten warten, das sorgfältig ausgewertet werden muß. Ich möchte an dieser Stelle nur an zwei Punkte erinnern: an die Neuregelung der Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe - ein Thema, das ich in früheren Anhörungen wiederholt vorgetragen habe; wir haben eindeutige Beschlüsse unseres Präsidiums, im Rahmen der überörtlichen Sozialhilfe zu einer Verlagerung der Finanzverantwortung auf die kreisfreien Städte und die Landkreise

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

zu gelangen. Gleichzeitig sind wir bereit, in diesem Zusammenhang die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Zukunft an den laufenden Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe zu beteiligen. Unsere Vorschläge liegen auf dem Tisch. Wir können in diesem Zusammenhang nur auf die Intentionen des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsdrucksache 11/7754 verweisen, in dem die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege aufgegriffen worden ist.

Ein zweiter Punkt ist die Härteregelung für den durch den Truppenabzug bedingten Rückgang der Einwohnerzahl im Finanzausgleich. Wir haben in unserer Eingabe darauf hingewiesen, daß erhebliche Übergangsschwierigkeiten bei Stationierungsgemeinden vorhanden sind, und würden Sie bitten, die Einwohnerzahlen auch für den Finanzausgleich 1995 entsprechend den bisherigen Daten fortzuschreiben. Dies ist, glaube ich, sehr wichtig, weil keinesfalls damit zu rechnen ist, daß die durch den Truppenabzug freigewordenen Gebäude in Kürze wieder mit anderen Personen belegt sind; dies braucht eine längere Übergangszeit und kann nicht von heute auf morgen bewältigt werden.

Zum Schluß noch zu der fachbezogenen Pauschalierung! Im Grundsatz stimmen wir dieser Überlegung zu; wir haben immer wieder betont, daß zur Entbürokratisierung auch eine Pauschalierung der Zuweisungen gehört. Wir können uns allerdings nicht mit der Regelung in § 12 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1995 einverstanden erklären, wonach vorgesehen ist, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht verbrauchte Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres an die Landeskasse zurückzahlen haben. Insbesondere im Hinblick auf kleinere Städte und Gemeinden möchten wir hier zu bedenken geben, daß Fälle auftreten können, in denen die Gemeinden die Pauschalmittel im Bewilligungsjahr nicht verbrauchen wollen, um sie beispielsweise innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren für einen Zweck zu verwenden, der höhere Priorität genießt.

Wir meinen, daß in diesem Zusammenhang den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden muß, eine entsprechende Sonderrücklage zu bilden, um die Mittel für den Zweck in der Gemeinde, der höchste Priorität genießt, einsetzen zu können. Nur so kann die kommunale Selbstverwaltung wirklich frei verfügen. Wenn sie gezwungen würde, jedes Jahr diese Mittel auszugeben, gleichgültig, ob sie für den einen oder anderen Zweck notwendig sind, würde das mit der Freiheit der Selbstverwaltung eigentlich angestrebte Ziel nicht erreicht. - Dies sind in Kürze unsere Anregungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1995.

**Beigeordneter Dr. Krämer (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Ich kann mich, was die prekäre Finanzsituation der Kommunen angeht, den Schilderungen meiner

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

Kollegen Dr. Deubel und Heinrichs vollinhaltlich anschließen. Tatsächlich steht die Finanzierbarkeit der kommunalen Haushalte in Frage. Eine besondere Schwierigkeit gibt es hier auf der Kreisebene, weil die Struktur der Einnahmen und die Art und Weise der Belastung der Kreishaushalte sehr stark hierfür sprechen.

Ich möchte aus der Sicht der Kreise kurz einige Probleme zur Sprache bringen, zunächst das allgemeine Problem der Struktur des Finanzausgleichs: Sicher ist zu begrüßen, daß in der Übergangszeit bis zum Vorliegen des Gutachtens des Ifo-Instituts keine strukturellen Veränderungen im Finanzausgleichssystem vorgenommen werden - mit Ausnahme der kleinen Fortschreibungen, die im Gesetzentwurf erfolgen.

Weiter möchte ich auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 6. Juli 1993 Bezug nehmen. Was verständlicherweise von Herrn Dr. Deubel etwas verschwiegen wird: Dort ist zwar über das gemeindliche Schlüsselzuweisungssystem einiges gesagt worden. Inzidenter hat jedoch die Situation der Kreise nicht in der Entscheidung gestanden. Das Gericht hat aber doch einige prägnante Aussagen zur Finanzzuweisungspraxis des Landes der letzten Jahre gemacht und hat erklärt, daß die lineare Steigerungsrate der Schlüsselzuweisungen an die Kreise anders war als die der Zuweisungen an die Gemeinden. Hieraus ist keine entscheidungsrelevante Aussage des Gerichts abgeleitet worden, aber die Argumente des Verfassungsgerichtshofs wurden sehr eingehend mit der Folge dargestellt, daß auch nach unserer Einschätzung unabhängig von den strukturellen Veränderungen, die wir voraussichtlich im nächsten Jahr zu diskutieren haben, Korrekturen im quantitativen Bereich des Zuwendungssystems möglich sind, ohne an die Struktur heranzugehen. Ich bitte darum, dies noch einmal zu prüfen; wir haben das Thema schon im vorigen Jahr kurz zur Sprache gebracht.

Nun darf ich auf einige besondere Finanzierungsprobleme der Kreishaushalte eingehen: Sie entwickeln sich mehr und mehr zu Sozialhaushalten. Die Ausgaben für soziale Sicherung der Kreise als örtliche Träger der Sozialhilfe für die Mitfinanzierung der beiden Landschaftsverbände und Personalausgaben - beide liegen gesetzlich fest - machen insgesamt im Haushaltsjahr 1993 über 70 % der Gesamtausgaben der Kreise aus. Dem stehen von der Struktur her relativ wenig qualifizierte Einnahmen gegenüber. Es handelt sich dabei um die Kreisumlage und um die Zuweisungen des Landes, auf die wir angewiesen sind und die in der Summe geringer sind als die gerade genannten drei Ausgabepositionen. Im Landesdurchschnitt liegen etwa 2 Milliarden DM an Unterdeckung zwischen den Ausgabepositionen soziale Sicherung, Finanzierung der Landschaftsverbände und Personalausgaben vor - gegenüber den Einnahmepositionen Kreisumlage und Zuweisungen des Landes. Hieraus wird die Brisanz der Struktur der Einnahmen der Kreise deutlich.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

Sicher ist es erwägenswert, über die Qualität der Einnahmen der Kreise etwas gezielter nachzudenken. Das würde Entscheidungen auf der Bundesebene bedingen, die wir von hier aus relativ schlecht beeinflussen können.

Natürlich haben die Kreise auch noch andere Einnahmen aus Gebühren und aus Teilen des Verwaltungshaushalts; diese sind jedoch meistens zweckgebunden und festgelegt, so daß die Beeinflussung der Kreise durch die Einnahmesituation verhältnismäßig gering ist. Daher sind wir in besonderer Weise auf die Zuweisungspraxis des Landes angewiesen.

Was den Sozialetat bei den Kreisen betrifft, sind wir etwas verwundert, daß in den Orientierungsdaten die Steigerungsrate für das Jahr 1995 lediglich bei 8 % liegt. Wir haben in der kommunalen Praxis im vorigen Jahr eine Steigerungsrate von 14 % bei den Kreisen festgestellt. Nach den Haushaltseckdaten für das Jahr 1995 gehen wir von einer Steigerungsrate von ungefähr 15 % aus. Meines Erachtens sind die hier vorgegebenen Planungsdaten nicht sehr griffig und für die Praxis nicht gut brauchbar.

Die weiteren Steigerungsraten in der Sozialhilfe sind von meinen Kollegen gerade angesprochen worden. Dabei geht es um die Problematik der Verwendung der Pflegeversicherungsbeträge ab 01.07.1996. Wir haben - auch mit Blick auf die sehr hohe Belastung durch die Mitfinanzierung der Landschaftsverbände - die dringende Bitte, möglichst viele Einnahmen aus dieser Pflegeversicherung den Kreisen, kreisfreien Städten und Landschaftsverbänden zu belassen, weil hier notwendigerweise schon die Steigerungsraten, die allein bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auftreten, mit aufgefangen werden müssen, um nicht eine noch stärkere Belastung der Kommunen in ihrem Spannungsverhältnis der Finanzierung der Haushalte eintreten zu lassen.

Gerade wurde zu Recht das Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz angesprochen, das für die Kreise mit der besonderen Brisanz verbunden ist, daß die Pauschalbeträge, die von uns zu einem Teil bezüglich der Unterbringung an die Gemeinden weitergeleitet werden, in aller Regel für die tatsächlichen Verpflichtungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber den Empfängern nicht ausreichen werden. Ich darf daran erinnern, daß ein Jahr nach Aufenthalt in der Bundesrepublik die Regeln des Bundessozialhilfegesetzes greifen, die zu höheren Zahlungen führen als zu denen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hierfür müssen die Kreise vollinhaltlich eintreten. Die Pauschalen werden nicht ausreichen, so daß

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

schon aus diesem Grunde die Kreise genötigt sein werden, die an sich auf Bundesrecht beruhenden Leistungen und Verpflichtungen über die Kreisumlage den Gemeinden wieder in Rechnung zu stellen; denn anders läßt sich die Finanzierung des Verwaltungshaushalts nicht durchführen, wenn man zu einem ausgeglichenen Etat gelangen will.

Von Herrn Heinrichs wurde vorhin angesprochen - dies ist sicher mit der Situation des Oberbergischen Kreises zu erklären -, daß die Zuzüge von Aussiedlern sich in bestimmten Kreisen besonders prekär im Sozialhilfeeat darstellen. Es sind vier oder fünf Kreise in Nordrhein-Westfalen, die weit über Landesdurchschnitt durch diese Aussiedlersituation betroffen sind.

Ich bin der Ansicht, daß die Problematik nicht mehr allein über das Finanzausgleichssystem unseres Landes bewältigt werden kann. Es sollte, bis wir eine Veränderung der Struktur des Finanzausgleichs in angemessener Weise auch für die Sozialtats der Kreise und kreisfreien Städte erreicht haben, versucht werden, hier durch Sonderhilfen diese Kreise, die landesüberdurchschnittlich von der Problematik der Aussiedlerzuzüge belastet sind, spontan zu unterstützen.

Einen Blick will ich noch auf die Kreditierung des Betrages von 286 Millionen DM werfen, was Herr Heinrichs vorhin erwähnt hat. Auch wir haben die Bitte, daß dieser Betrag erst in 1996 verrechnet wird. Das Gesetz bietet diese Möglichkeit. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie auf diese Weise die allgemeinen Zuweisungen des Landes an die Kommunalverwaltung erhöhen würden. - Herzlichen Dank!

**Erster Landesrat Sudbrock (Landschaftsverband Westfalen-Lippe):** Gestatten Sie mir vorab einen Hinweis auf die außerordentliche Haushaltssituation der Landschaftsverbände im Jahre 1995 und auf eine finanzpolitische Ausgangssituation, die für den gesamten kommunalen Bereich in dem äußerst kritischen Haushaltsjahr 1995 - es ist ja darauf hingewiesen worden - besonders wichtig ist. Es geht um die Pflegeversicherung, deren finanzielle Folgen die beiden Landschaftsverbände, die mehr als 80 % ihrer Ausgaben für die soziale Sicherung aufbringen müssen, in besonderem Maße berühren.

Wegen der dramatischen Haushaltsschwierigkeiten im Jahre 1995 sehen beide Landschaftsverbände keinen Spielraum für eine Umlageerhöhung. Daraus folgt, daß sich in 1995 für beide Landschaftsverbände trotz großer Sparbemühungen exorbitante Defizite aufbauen werden: Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erwarte ich einen Fehlbedarf von voraussichtlich 330 Millionen DM; für den Land-

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

schaftsverband Rheinland wird ein Fehlbedarf zwischen 400 und 500 Millionen DM entstehen. - Dies sind also ganz beträchtliche Defizite, die hier auflaufen! - Beide Landschaftsverbände müssen folglich darstellen, wie solche Fehlbeträge in überschaubarer Zeit beseitigt werden können.

In den vorangegangenen Jahren hätten Defizite dieser Art wegen der besonderen Struktur der Haushalte der Landschaftsverbände nicht eingespart werden können, wie ja auch meine Schilderung der Haushaltssituation wieder belegt. Für das Haushaltsjahr 1995 ergibt sich jedoch durch das Pflegeversicherungsgesetz - deswegen stellt ich diesen Punkt in den Vordergrund meiner Ausführungen - eine neue Ausgangslage. Mit dem Inkrafttreten der Regelungen für die Pflegeleistungen im Bereich der stationären Pflege zum 1. Juli 1996 ergeben sich für beiden Verbände Entlastungen. Nach den ersten überschlägigen Berechnungen und unter Berücksichtigung bestimmter Annahmen wird beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit einer jährlichen Nettoentlastung von rund 730 Millionen DM gerechnet. Beim Landschaftsverband Rheinland hat die Entlastungsrechnung einen Betrag von 1 110 Millionen DM ergeben. Allerdings gelten diese Zahlen für ein volles Kalenderjahr, so daß 1996 nur jeweils von der Hälfte der Beträge auszugehen sein wird.

Im Vorgriff auf die zu erwartenden Entlastungen und mit Rücksicht auf die äußerst angespannte Finanzsituation ihrer Mitgliedskörperschaften - wir haben es in den Stellungnahmen ja gehört - halten es die Verwaltungen der beiden Landschaftsverbände für hinnehmbar, den Haushaltsentwurf 1995 mit einem gleichbleibenden Umlagesatz wie 1994 aufzustellen und mit dem jeweils benannten Fehlbedarf in die Landschaftsversammlung einzubringen.

Die Landschaftsverbände können mit den ab 01.07.1996 erwarteten Einsparungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz den Haushaltsfehlbetrag 1995 sowie die auch noch im ersten Halbjahr 1996 in voller Höhe zu tragenden Belastungen aus der Pflege abdecken. Ihre Haushalte wären bis 1998 wieder konsolidiert und der Haushaltsausgleich künftiger Jahre nachhaltig sichergestellt.

Dieses Ziel wird aber in dem Maße gefährdet, wie Entlastungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz der kommunalen Familie entzogen werden.

Im Vorfeld der Diskussion zu Schaffung einer Pflegeversicherung ist übereinstimmend festgestellt worden, daß die Sozialhilfe der "Sprengsatz" für die Kommunalhaushalte ist. Diesen Sprengsatz gilt es nunmehr durch die Entlastungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz zu entschärfen. Die Landschaftsverbände bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, daß der kommunalen Familie die ausschließlich ihr zustehenden Einsparungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz verbleiben. Sie sind

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

hier zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und zum Aufbau eines bedarfsgerechten, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsangebotes zu verwenden. Es darf nicht sein, daß den Kommunen mit dem Hinweis auf die Einsparungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz neue Lasten aufgebürdet werden, wie sich dies zum Beispiel bei der Diskussion um die Befristung der Arbeitslosenhilfe durch den Bund abzeichnet. Herr Dr. Deubel hat im einzelnen anhand von Beispielen darauf hingewiesen.

Einer Umverteilung öffentlicher Lasten auf die Kommunen würde es gleichkommen, wenn sich das Land unter Hinweis auf die Einsparungen aus der bisherigen Investitionsförderung von Pflegeeinrichtungen zurückziehen würde. Nach § 9 des Pflegegesetzes ist die Vorhaltung der pflegerischen Versorgungsstruktur Länderangelegenheit und durch entsprechende Ausführungsbestimmungen zu regeln. Zur Investitionsförderung der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen. Die Landschaftsverbände fordern die Zuständigkeit für die Investitionsförderung ein. Sie wollen die dazugehörige Bedarfplanung in enger Kooperation mit dem Land und ihren Mitgliedskörperschaften in kommunaler Selbstverwaltung regeln, weil sie über eine bewährte Fachkompetenz verfügen, kein zusätzliches Personal benötigen und nur sie die notwendige Koordination mit der Eingliederungshilfe sicherstellen können. - Insoweit verweise ich auf die Ihnen vorliegende Resolution der beiden Landschaftsverbände.

Die Landschaftsverbände meinen, es wäre eine wenig effiziente Lösung, wenn das Land daran dächte, für dieses Aufgabenfeld eine neue, eigene Administration aufzubauen, die nur zusätzliche öffentliche Mittel binden würde. Die Zusammenführung von Sach- und Finanzverantwortung im kommunalen Bereich stellt hier eine sachgerechtere Lösung dar. Dies zeigt auch die heutige Praxis, denn Fördermaßnahmen des MAGS im Bereich der Altenpflege werden schon seit vielen Jahren durch die Landschaftsverbände sachverständig und in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Familie betreut.

Die Landschaftsverbände brauchen Ihre Unterstützung auch bei der Diskussion um angestrebte Standardverbesserungen im Bereich der Pflege. Verfügbare Beträge könnten die Pflegekassen beispielsweise dazu verlocken, neue Standards zu begründen, zumal die Kommunen letztlich aufgrund der gesetzlichen Leistungsverpflichtung in der Sozialhilfe Ausfallbürgen sind und den Zahlmeister spielen müssen.

Doch nun zurück zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1995!

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-1g

Wegen der besorgniserregenden Finanzentwicklung bei beiden Verbänden im Jahre 1995 bitten wir Sie zu prüfen, ob die Schlüsselzuweisungen nicht über die zur Zeit im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Steigerung von einem Prozent hinaus überproportional für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände angehoben werden können. Insoweit verweise ich auf die Ausführungen meiner Vordner und brauche dies nicht im einzelnen darzulegen. -

Des weiteren müssen die Landschaftsverbände - auch wegen ihrer Finanzsituation - darauf bestehen, daß die erforderlichen Ausgaben für Planung, Entwurf und Bauaufsicht der Bundesfernstraßen nach Abzug der Bundeszuwendungen in voller Höhe durch Landesmittel zu finanzieren sind. Dazu gibt es klare Absprachen und Vereinbarungen mit dem Land. - Die Landschaftsverbände haben daher kein Verständnis dafür, daß die Zuweisungen für den UA III-Bereich gegenüber 1994 um 10 % gekürzt und von 173 Millionen DM auf nunmehr 155,7 Millionen DM zurückgeführt werden sollen.

Die Landschaftsverbände können die vorgesehene Kürzung und die entstehenden Defizite nicht durch kommunale Mittel auffangen. Die Folge ist eine Reduzierung erforderlicher Planungsarbeiten zu Lasten der Vorbereitung von Maßnahmen der Folgejahre. Verzögerungen bei der Bauausführung oder sogar Verhinderung wichtiger Straßenbaumaßnahmen können zukünftig nicht mehr ausgeschlossen werden - mit der Konsequenz, daß Bundesmittel in andere Länder abfließen. Gleichermäßen bedenklich ist die im Regierungsentwurf des GFG 1995 vorgesehene Kürzung von ca. 13,8 Millionen DM für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen, die in der Baulast der Landschaftsverbände stehen.

Besonders hart trifft die Landschaftsverbände die Kürzung der Schulbaumittel. Diese Kürzung hat eine entsprechende Belastung der Landschaftsverbände zu einem Zeitpunkt zur Folge, wo wegen einer ständig wachsenden Anzahl von schwerstmehrfachbehinderten Kindern neue Schulen zu bauen sind und Schulerweiterungen durchgeführt werden müssen.

Mit zusätzlich dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten wird beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Schulbaubereich mit einem Volumen von rund 150 Millionen DM in den nächsten Jahren einen Investitionsschwerpunkt darstellen. Beim Landschaftsverband Rheinland mußten bereits einige kostenträchtige Investitionen ohne Unterstützung des Landes durchgeführt werden. Hier stehen weitere Arbeiten mit einem Volumen von rund 40 Millionen DM an. Die Landschaftsverbände bitten deshalb darum, in Ausführung der Schulbauförderung von einer Reduzierung der Fördersätze abzusehen. Darüber hinaus beantragen die Verbände, den in den Sonderschulen erforderlichen behindertenbedingten Mehraufwand unter an-

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

derem für erforderliche Therapieräume, Wickelräume und Räume für Rollstühle in vollem Umfang in die Einzelförderung mit einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die besonderen Finanzierungsprobleme der berufsbildenden Schule des Landschaftsverbands Rheinland in Essen hin, wo sich für die beiden Landschaftsverbände aus dem steigenden Anteil von Schülern aus anderen Bundesländern die Notwendigkeit einer besonderen finanziellen Unterstützung begründet.

Was im übrigen die Pauschalregelung nach § 12 des Haushaltsgesetzes 1995 angeht, will ich hier keine weiteren Ausführungen machen; dazu verweise ich auf unsere Stellungnahme sowie auf die Darlegungen meiner Vorredner. - Danke schön!

**Vorsitzender:** Meine Herren, ich danke Ihnen allen gemeinsam herzlich für Ihre Stellungnahmen. - Wir kommen nunmehr zur Aussprache. Die gestellten Fragen werden zur Beantwortung gesammelt.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD):** Herr Dr. Deubel, Sie haben eine Fortschreibung der Experimentierklausel gefordert und auf skandinavische Beispiele verwiesen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wollen Sie für bestimmte Städte eine Suspendierung der Auflagen bestimmter Gesetze. Haben Sie dazu irgendwelche konkreten Vorstellungen? Auf welche Gesetze würde sich eine solche Suspendierung beziehen?

Herr Heinrichs, Sie haben § 12 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1995 erwähnt. Sind Sie mit § 12 Abs. 3 Satz 2 zufrieden? Wir sind davon ausgegangen, daß Pauschalen immer Vor- und Nachteile bieten. § 12 schiebt den Gemeinden doch lediglich Nachteile zu.

Herr Sudbrock, Sie haben über Pflegeversicherungen und Zuständigkeiten für Investitionen sowie über Zusammenführung von Finanzverantwortung und Aufgabenerfüllung gesprochen. Kann dies nicht auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten geschehen, nicht nur bei den Landschaftsverbänden?

**Abgeordneter Leifert (CDU):** Zunächst eine Frage an Herrn Dr. Deubel! Alle Redner haben auf die möglichen Belastungen - Pflegeversicherung, ÖPNV, Kürzung des Zeitraums für die Gewährung der Arbeitslosenhilfe - hingewiesen. Dazu

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

würde ich von Ihnen gern noch etwas zum Asylbewerberleistungsgesetz hören: zu Pauschalierung und dergleichen. - Am Anfang haben Sie von den Pflichtaufgaben der Gemeinden geredet und mehr Freiheit für die Kommunen gefordert. Könnten Sie mir dafür noch einige Beispiele nennen?

Eine Frage richtet sich an Herrn Heinrichs: weiterer Abbau von Zweckzuweisungen! Sie wissen, daß wir bei Zweckzuweisungen große Probleme dadurch haben, daß die Beträge im jeweiligen Haushaltsjahr durch vorangegangene Bewilligungen in großem Umfang verbraucht sind. Bei der Städtebauförderung sind in diesem Jahr noch 333 000 DM übrig. Die Neubewilligungen müssen daher zu einem großen Teil aus Verpflichtungsermächtigungen geschöpft werden. Würden Sie anraten, in einem ersten Schritt die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen zurückzuführen, wo sie ein sehr hohes Ausmaß haben?

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE):** Herr Sudbrock vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat recht detailliert und konkret dargestellt, welche Auswirkungen durch das Gemeindefinanzierungsgesetz und die anderen Rahmenbedingungen finanziell eintreten werden. Deshalb meine Frage an die drei anderen Herren: Natürlich können wir bestimmte Rahmenbedingungen noch nicht festlegen, und teilweise werden sie auf Landesebene nicht festgelegt; ich denke nur an die Umwandlung der Arbeitslosenhilfe nach Ablauf von zwei Jahren in Sozialhilfe, was die Kommunen belasten wird. Uns wurden jetzt auch andere Bereiche genannt wie Rationalisierung der Bahn, Pflegeversicherung und Pauschalierung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Meine Frage: Halten Sie die Zuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz für ausreichend? Anders ausgedrückt: Welche Auswirkungen und welche Einsparpotentiale sehen Sie bei den Gebietskörperschaften unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen? Wo wird bei den Kommunen in diesem Bereich weiter gekürzt werden müssen, um den Rahmen halten zu können?

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.):** Auch ich habe drei Fragen, die die Herren, die hier gesprochen haben, alle beantworten können. - Meine erste Frage zu der 44 %-Regelung zur Beteiligung an den Folgekosten der Teilung Deutschlands! Dies ist vom Städte- und Gemeindebund zu früheren Zeiten massiv kritisiert worden, der Sache nach mit dem Argument: Auf der Einnahmeseite sind wir nur zu 23 % beteiligt, wieso dann zu 44 % auf der Ausgabeseite?

Dies ist bundesgesetzlich geregelt. Da haben die Länder ihre Position den Gemeinden gegenüber durchgesetzt. Die Rate von 44 % ist landesindividuell und nicht - generell. Ich habe mich gewundert, daß dies überhaupt nicht zur Diskussion gestellt

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

worden ist. Zwar habe ich keinen Zweifel, daß für das Jahr 1992 die 44 %-Steuereinnahmen-Verteilung Land/Gemeinden stimmt. Wenn jedoch die Entwicklung so verlaufen ist, daß insbesondere die Gewerbesteuerereinnahmen erheblich abgesunken sind, dann dürfte es bei dieser Relation Verschiebungen geben.

Meine zweite Frage: Eines der zentralen Argumente bei den Debatten, die wir im Landtag haben, ist die des öfteren wiederholte Aussage des Landesfinanzministers, daß etwa im Jahre 1995 rund 25 % der Landesausgaben in die Städte und Gemeinde fließen. Es heißt in einer Veröffentlichung des Finanzministeriums wörtlich: "Jede vierte Mark aus dem Haushalt steht für kommunale Politik zur Verfügung." - Was würden Sie zu diesem Argument sagen?

Dritte Frage: Habe ich richtig verstanden, daß Sie alle unisono sagten: Wir müßten nicht nur generell Standards und Leistungsverpflichtungen gesetzlicher Art abbauen, sondern es sollte auch eine inhaltliche Ausweitung der Experimentierklausel geben, wie sie jetzt vom Landtag in die Gemeindeordnung eingefügt worden ist?

Vorsitzender: Vielen Dank. - Mit der Beantwortung der gestellten Fragen beginnt Herr Dr. Deubel.

**Oberstadtdirektor Dr. Deubel (Städtetag):** Zunächst zur Experimentierklausel! Die Kommunen haben ein ungeheures innovatives Potential, das sich jedoch bisher nicht ausreichend entfalten kann, weil sie Selbstverwaltung nur in sehr engen Grenzen betreiben können. Die Beispiele in Skandinavien, aber auch in anderen Ländern haben gezeigt, daß man Anregungen braucht, um diese Kreativität freizusetzen. Eine solche Experimentierklausel ist für das Land - in Skandinavien für den Staat - zunächst verhältnismäßig risikolos, weil den Bedenken der Fachpolitiker, flächendeckend auf bestimmte Standards zu verzichten, durchaus dadurch Rechnung getragen wird, daß nur in einzelnen Städten davon abgegangen wird. Die Vorstellung geht dahin, daß Städte beantragen, von einzelnen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften entbunden zu werden, die Aufgaben zwar grundsätzlich wahrzunehmen, ihre Durchführung letztendlich aber selbst zu bestimmen. Läßt man dies in einigen Städten zu, läuft das Land kein großes Risiko: Geht es gut, dann gibt es Beispiele, die man anwenden kann, geht es nicht gut, kann man hiervon wieder abgehen in der Erkenntnis, daß es sich um einen Bereich handelt, in dem es sinnvoll ist, landesweite Vorgaben zu haben.

Beispiele hierfür findet man vielfach: im Baubereich, bei der Planung, im Bereich der Vermessung, bei den Gesundheitsämtern, im Schulbereich, selbstverständlich

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

aber auch im Zusammenhang mit dem Kindergartengesetz, einem uns sehr drückenden Bereich. Ich will die Situation an diesem Fall - es gäbe zahlreiche andere - einmal deutlich machen: Wir leben in der frommen Lüge, daß 1996 der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gegeben sein soll. Solange wir nur die bundesrechtliche Vorgabe hätten, könnten wir den Rechtsanspruch erfüllen.

(Vorsitzender: Sofern es das Personal gäbe!)

Mit der landesrechtlichen Vorgabe jedoch werden wir die 100 % bis 1996 nicht erreichen, auch nicht bis 1997, 1998 oder 1999.

Vor Ort stellt sich die Frage, was zu tun ist: Sollen wir mit dem gewünschten Standard für dann vielleicht 70 oder 80 % der Kinder einen entsprechenden Platz schaffen, während der Rest in die Röhre guckt? Dieser Rest wird sich - wie beim Numerus clausus - die Plätze erklagen. Dann wird es zu der Situation kommen, daß vor Gericht die Eltern vortragen: Auch für mein Kind muß noch ein Platz vorhanden sein!, während die Stadt erklärt: Wir sind ebenfalls der Meinung, daß dies geht! - Der Richter wird sich dann erstaunt die Augen reiben, wenn sich der Beklagte flugs zu den Klägern auf die gleiche Bank setzt und darauf hinweist, daß er leider wegen des Vorhandenseins relativ restriktiver Vorgaben nicht anders kann.

Im Kindergartengesetz läßt sich sehr schnell sehr viel bewegen - ich gebe jetzt keine offizielle Meinung des Städtetags wieder; denn es wurde ja gefragt, welche Beispiele man nennen könnte; eine solche Meinung ist noch nicht ausdiskutiert. - Wenn der Zuschuß an die Träger von Gruppenzuschuß auf Pro-Kopf-Zuschuß umgestellt würde - einschließlich möglicher Investitionsanteile -, dann wäre sofort eine Rahmenbedingung geschaffen, die rasch zu entsprechenden Wirkungen führen würde. So einfach ist das manchmal! Auf diese Weise könnten wir das vor Ort regeln. - Würden wir aber unseren Elterninitiativen eine solche Lösung anbieten, dann lehnen sie ab, verweisen auf Landschaftsverbände und Landesgesetz und meinen, die Stadt könnte hier überhaupt nicht eigenständig handeln. Die Eltern wünschen den höchstmöglichen Standard - denn Elterninitiativen verhalten sich ja auch nach der Methode des Closed shop -; die dort jeweils das Sagen haben, verfügen bereits über einen Platz für ihre Kinder, und deshalb haben sie gar keinen Grund, sich für diejenigen einzusetzen, die noch keinen Platz haben. Als Stadt ist man dann ziemlich verzweifelt darüber, daß zwar vom Grundsatz her ausreichend städtische und Landesmittel investiert werden und für laufende Betriebskosten zur Verfügung stehen, das eigentliche Ziel jedoch - Erfüllung des Rechtsanspruchs - zur Zeit nicht erreichbar ist.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

Lassen Sie doch einmal einige Städte auf diesem Feld üben! Keine Stadt könnte dies ohne rechtliche Absicherung durch das Land tun. Wenn es nämlich keine gesetzliche Grundlage gibt, Landesrecht durch Ortsrecht zu ersetzen, nützt uns der Wille nichts, die Dinge vor Ort anders zu regeln; denn die Elterninitiativen - oder die Kirchen oder andere Träger - verweisen sofort auf das geltende Landesgesetz, und schon haben die Kommunen keine Chance! Wir könnten das Vorhaben allenfalls in eigenen Einrichtungen umsetzen; das wäre aber nicht vertretbar, zumal es die Stadt erheblicher Kritik aussetzen würde. Insbesondere im Investitionsbereich gibt es jedenfalls viele Möglichkeiten, ortsrechtliche Dinge zu regeln, die bisher landesrechtlich vorgegeben sind.

Was das Asylbewerberleistungsgesetz angeht, Herr Leifert, gibt es umfangliche Probleme, die sich in einem kurzen Statement nicht alle berücksichtigen lassen. Der Städtetag hält den Grundansatz nach wie vor für in Ordnung. Die angebotenen Sätze reichen nicht aus, und vor allem in Städten mit extremen Situationen - extrem hohem Mietpreisniveau, extrem engem Wohnungsmarkt - werden die Pauschalen üblicherweise nicht ausreichen, während in Gemeinden mit entspannterer Wohnungsmarktlage und niedrigerem Mietpreisspiegel die angebotenen Pauschalen im Einzelfall auch jetzt schon hoch genug sein können - aber eben nicht im Landesdurchschnitt, vor allem nicht bei kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Gemeinden, also bei den Mitgliedskommunen des Städtetages.

Die 44 % sind in der Tat hoch, Herr Ruppert, auch im Bundesvergleich. Sie wissen, daß in anderen Ländern die Sätze teilweise niedriger sind. In Nordrhein-Westfalen ist die Entscheidung gefallen, und anders als in anderen Ländern - das muß man zur Ehrenrettung des Landes sagen - ist die hohe Belastung Nordrhein-Westfalens zumindest gerecht verteilt worden. Die Kommunen in anderen Bundesländern beneiden uns um das Solidarbeitragsgesetz, weil es der einzig vernünftige Ansatz ist, die Lasten nach der Leistungsfähigkeit zu verteilen. Das lindert ein wenig; und trotzdem können wir damit nicht zufrieden sein. Aber ich sage genauso deutlich: Dieser Zug ist vor zwei Jahren bereits abgefahren. Man kann zwar immer wiederholen, daß die 44 % hoch sind; das ändert aber nichts. Wir sehen keinerlei realistische Möglichkeiten, hier etwas zu bewirken. Falls doch, dann sollte man lieber an eine Verbesserung des Verbundsatzes von 23 % denken, als sich noch einmal mit den Kosten der deutschen Einheit zu beschäftigen!

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD):** Darf ich eine Zwischenbemerkung machen?  
- Die 44 % sind in den vergangenen Jahren nie erhoben worden; vielmehr waren es immer nur 37 oder 38 %.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-1g

**Dr. Deubel:** Herr Wilmbusse, ich habe nichts dagegen, daß wir die 37 oder 38 % festschreiben!

(Heiterkeit - Beifall)

25 % des Landesetats zugunsten der Kommunen - Herr Ruppert, Sie sprechen damit einen Punkt an, der sehr wichtig ist. Auch bei der Anhörung reden wir fast immer nur über die Mittel im Gemeindefinanzierungsgesetz. Über die fünf oder sechs Milliarden DM außerhalb des GFG wird in aller Regel nicht gesprochen. Das führt zu einer etwas schiefen Betrachtungsweise, zum Beispiel wenn es um die Frage des Verhältnisses zwischen allgemeinen Zuweisungen und zweckgebundenen Mitteln geht; dies ist immer nur eine Relation innerhalb des GFG. Außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes sieht die Situation völlig anders aus. Es ist gewiß sinnvoll, die Gesamtmittel des Landes zu betrachten. Richtig ist, daß diese 25 % in Kommunen letztendlich verausgabt werden - im wesentlichen auch so, wie sich Gemeinden dies vorstellen, allerdings mit den Einschränkungen, die es bei Zweckzuweisungen leider stets gibt. Wir würden uns hier in Zukunft stärkere Pauschalierungen vorstellen, wie sie das Land zunehmend selbst in Gang setzt; dies scheint der richtige Weg zu sein.

**Erster Beigeordneter Heinrichs (Städte- und Gemeindebund):** Herr Abgeordneter Wilmbusse fragte nach § 12 des Haushaltsgesetzes 1995: ob der Verband mit Abs. 3 Satz 2 der Bestimmung einverstanden sei. Wir haben dagegen keine Einwendungen zu erheben; denn es heißt darin, die Gemeinde habe die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen. Dies bedeutet, daß sie nicht wie die allgemeinen Investitionspauschalen für alle Zwecke, sondern nur für einen bestimmten Bereich verwendet werden können. Dies spricht um so mehr für unsere Argumentation, den Abs. 5 des § 12 nicht so streng anzuwenden, nämlich daß in diesem Aufgabenbereich immer bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres alle Mittel verbraucht werden müssen. Im Grunde bedeutet dies, der Gemeinde den Spielraum zu lassen, im Wege einer Rücklage die Mittel für zwei Jahre einzusetzen und sie nach Schwerpunkten zu verteilen. Das paßt im Grunde, weil schon von der Sache her eine Begrenzung auf den jeweiligen Aufgabenbereich vorgesehen ist.

Zum Abbau von Zweckzuweisungen! Herr Abgeordneter Leifert, die 15 % Kürzung sind, wie Sie schon ausführten, vor dem Hintergrund zu verstehen, daß eine weitere Kürzung überhaupt nicht mehr möglich war, weil Verpflichtungen bestanden. Mit meinen Ausführungen habe ich nur angedeutet, daß man in Zukunft die Verpflichtungen nicht wieder so gewähren darf, daß weitere Kürzungen nicht erfol-

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

gen können. Das Entscheidende ist, daß die Ministerien nicht die Vorbelastungen so herausgeben, daß dieses Haus praktische keine Entscheidungsmöglichkeit mehr besitzt. Sonst hat der Gesetzgeber überhaupt keinen Spielraum mehr. Darauf wäre im jeweiligen Verfahren bei der Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu achten. Hier sollte überlegt werden, in welchen Bereichen ein weiterer Abbau von Zweckzuweisungen möglich ist.

Frau Abgeordnete Höhn hat sich zum Asylbewerberleistungsgesetz geäußert. Ich hatte das Thema bereits angesprochen. Unsere Forderungen sind in der Stellungnahme deutlich gemacht worden. Den Betrag von 675 DM halten wir nicht für ausreichend. Wir haben eine Summe von 800 DM genannt und meinen, daß alsbald eine abschließende Regelung getroffen werden sollte, die unseren Vorstellungen gerecht wird.

Herr Abgeordneter Ruppert, zu den "Teilungskosten"! Mit der Schaffung des Fonds "Deutsche Einheit" ist eine grundsätzliche Weichenstellung erfolgt, wonach die Kommunen mit 40 % an den Kosten der Länder beteiligt werden sollen. Dies entspricht einer Einigung zwischen Bund und Ländern. Wir als Gemeinden waren zwar nicht dabei, aber die Länder haben für uns gesprochen. - Dieser durchschnittliche Satz von 40 % hat sich im weiteren Verfahren verändert. Rein systematisch wäre, nachdem die Leistungen der Gemeinden über den Länderfinanzausgleich erbracht werden, der Satz von 23 % gerechtfertigt. Nach der erwähnten grundsätzlichen Entscheidung von Bund und Ländern sind die Kommunen jedoch mit durchschnittlich 40 % zu beteiligen, wobei der tatsächliche Satz - ob 44, 42, 39 oder 38 % - davon abhängt, wie das Verhältnis der Landes- zu den gemeindlichen Steuereinnahmen in dem jeweiligen Land aussieht. In Nordrhein-Westfalen hat es seinerzeit die Regelung gegeben, 23 % über den Finanzausgleich und dazu den Solidarbeitrag - 367,5 Millionen DM - zu gewähren. Mit diesem Solidarbeitrag liegt die Belastung der Kommunen bis 1994 bei gut 30 % - bei 32 oder 33 % -; das muß festgehalten werden. Wegen der grundsätzlichen Einigung, die in die Verhandlungen zum Solidarpakt hineinspielte, werden die Gemeinden bundesweit mit rund 40 % an diesen Leistungen beteiligt.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.):** Dem Grunde nach ist dies klar und läßt sich nicht ändern. Ich will nicht sagen, daß Sie so argumentieren müssen; das werden Sie selbst am besten wissen. Aber die 44 % beruhen auf einer Berechnung der Steuerverteilung, wie sie im Jahre 1992 tatsächlich festzustellen war. Wenn es sich so verhält, daß die gemeindlichen Steuereinnahmen, vor allem die Gewerbesteuer, massiv abgesunken sind, stärker als andere Steuern, die dem Land und dem Bund zufließen, dann müßte sich ja diese 44 %-Relation verschoben haben. Hier wundert

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

es mich etwas, daß die gemeindliche Seite nicht sagt: Land, das stimmt doch nicht mehr! Uns brechen die Steuern weg! Wir haben die 44 % überhaupt nicht mehr!

**Erster Beigeordneter Heinrichs:** Nach meiner Überprüfung - darauf haben wir sehr wohl geachtet - haben wir bei den diesjährigen Zahlungen, die im Rahmen des Solidarbeitragsgesetzes festgelegt sind, die 44 % nicht erreicht; der Satz liegt vielmehr bei etwas über 43 %. Wäre unsere Beteiligung darüber hinausgegangen, hätten wir das sehr wohl moniert. Es gibt ja detaillierte Aufstellungen des Finanzministeriums über die Leistungen des Landes und den Anteil der Kommunen.

Lassen Sie mich noch eines hinzufügen: In den Verhandlungen, die wir auf Bundesebene geführt haben, haben wir immer wieder Wert darauf gelegt, daß die 40 %, die die westdeutschen Kommunen über die Länder aufbringen, auch in dieser Höhe an die ostdeutschen Kommunen fließen. Das ist zum Teil in den Verträgen mit den neuen Bundesländern festgeschrieben worden. Wir wollten sicherstellen, daß das Geld, das wir aufbringen, nicht zur Sanierung der Länderhaushalte drüben verwendet wird, sondern tatsächlich an die kommunalen Haushalte fließt. Wir haben das mehr oder weniger als unseren Solidarbeitrag für den Aufbau der ostdeutschen Kommunen angesehen.

**Vorsitzender:** Wir befinden uns zwar in einer Anhörung, aber die Regierung möchte sich zu der Frage von Herrn Ruppert kurz äußern; das könnte unsere Beratungen verkürzen.

**Leitender Ministerialrat Kruppa (Innenministerium):** Herr Ruppert, wir sprechen über § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes. Darin heißt es nur, daß der Anteil, den die kommunale und die Landesebene an den Lasten der deutschen Einheit zu tragen haben, sich nach der Finanzkraft bemesse - mehr nicht! Außerhalb dieses Gesetzes argumentiert der Finanzminister immer, diesen Anteil von 44 % habe er für Nordrhein-Westfalen berechnet. - Diese Berechnung stellt er jedoch nur an, um gleich danach sagen zu können, 44 % habe er der kommunalen Ebene bisher nie abgenommen! - Der Satz ergibt sich sozusagen automatisch für jedes Jahr neu. - Sie haben recht: Wenn sich die kommunalen Steuereinnahmen relativ zur Steuereinnahmensituation des Landes verringern, kommt es zu einer Bereinigung der im Wege des Finanzausgleichs. Bislang hat sich nach zutreffenden Behauptungen des Finanzministers eine Situation ergeben, die die kommunale Ebene begünstigte. Um das herausstellen zu können, brauchte der Finanzminister den Hinweis auf den Satz von 44 %, den er jedoch nie erhoben hat. Was morgen geschieht, weiß ich nicht.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

Gesetzlich ist also lediglich der Finanzkraftvergleich festgeschrieben; er wird in Nordrhein-Westfalen bis heute zugunsten der Kommunen gehandhabt.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.):** Wenn ich den Haushaltsentwurf 1995 richtig verstanden habe, enthält er erstmals präzise den Satz von 44 %.

**Erster Beigeordneter Heinrichs:** Wir werden darauf achten, daß wir nicht mehr bezahlen, als entsprechend den Finanzkraftvergleichen Land/Kommunen notwendig ist. Nach den uns vorliegenden Daten haben wir die Relationen bisher eingehalten.

25 % der Einnahmen des Landes gehen an Städte und Gemeinden - Herr Ruppert, das Gemeindefinanzierungsgesetz würde ich lieber dadurch weiter ausfüllen, daß alles, was in den Etats der Fachressorts steht, nicht nur in der Anlage mitgeteilt, sondern tatsächlich in das GFG eingebaut wird, wie beim allgemeinen Finanzausgleich bereits geschieht. Langfristig könnte ich mir ein Gemeindefinanzierungsgesetz vorstellen, in dem die Einzelbewilligungen weitgehend entfallen und in jedem Fachbereich den Kommunen eine zusammengefaßte fachbezogene Pauschale gewährt wird; die größeren Pauschalen könnten von den Gemeinden viel besser schwerpunktmäßig eingesetzt werden. - Dies wäre für mich die langfristige Vorstellung eines kommunalfreundlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Abschließend zur Experimentierklausel! Zunächst sollten die vorhandenen Möglichkeiten stärker ausgeschöpft werden. Bisher gibt es noch keine konkreten Absprachen mit dem Innenminister, wie die neue Bestimmung über die Experimentierklausel ausgelegt werden soll. Die größten Schwierigkeiten sehen ich in dienstrechtlichen Problemen. Hierfür ist nicht nur das Land, sondern auch der Bund zuständig. Es kommt darauf an, die Personalwirtschaft der Kommunen flexibler zu handhaben. Die haushalts- und organisationsrechtlichen Probleme können wir weitgehend auch im Rahmen des derzeitigen gesetzlichen Instrumentariums regeln.

**Beigeordneter Dr. Krämer:** Herr Wilbusse, Sie wollten wissen, ob nicht die Pflegeversicherungsgelder an die Kreise und kreisfreien Städte gegeben werden sollten - oder sollte damit die Problematik des § 100 BSHG hinsichtlich der Zuständigkeit neu aufgegriffen werden? - Zunächst jedoch möchte ich zum Thema der Zweckzuweisungen Stellung nehmen. Es wäre, wenn wir über die Struktur des Finanzausgleichs im nächsten Jahr neu beraten, durchaus überlegenswert, auch die Frage zu stellen, ob die Zweckzuweisungen überhaupt in das Finanzausgleichssystem hineingehören oder ob es nicht angebracht wäre, diese Zuweisungen insge-

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

samt zu streichen und den Betrag den allgemeinen Zuweisungen zuzuführen. - Das gleich gilt - Herr Heinrichs hat es vorhin angesprochen - für die immer umfangreicher werdende Anlage zum Gemeindefinanzierungsgesetz, die in diesem Jahr über 5 Milliarden DM umfaßt, die in Einzeltöpfen und teilweise in verhältnismäßig geringen Beträgen weitergegeben werden; auch dies könnte ein Thema des Abbaus von Standards sein, um Verwaltungsaufwand in Ministerien und Verbänden durch Pauschalierung abzubauen.

Die 44 %-Regelung möchte ich ebenfalls ansprechen, Herr Ruppert. Ich finde es erfrischend, daß dieses Thema wieder aufgegriffen wird, weil wir bezüglich der Problematik des Fonds "Deutsche Einheit" von Anfang an verfassungsrechtliche Bedenken dagegen geltend gemacht haben; ich darf in diesem Zusammenhang auf Artikel 106 Abs. 9 des Grundgesetzes hinweisen, wonach Einnahmen und Ausgaben der Länder als Einnahmen und Ausgaben der Kommunen und Gemeindeverbände gelten. Hier wird also auch die Treuepflicht der Länder hinsichtlich der kommunalen Finanzen in dem Sinne zur Sprache gebracht, daß Sie bei Ihrer Entscheidung auf Bundesebene dazu beizutragen haben, daß die Zuweisungen an die Kommunen und damit die möglichen Einnahmen auskömmlich sind.

Lange Zeit war es finanzverfassungsrechtliche Praxis, daß die Kommunen an den Einnahmen und Ausgaben auch im Länderfinanzausgleich jeweils in der Höhe der Verbundquote des in dem betreffenden Land geltenden Finanzausgleichssystems teilhaben. Dies wäre bei uns die allgemein bekannte Quote. Darüber hinausgehende Belastungen sind demnach nicht so leicht begründbar, zumal es deutlich geworden ist, daß die hohe Quote von 44 % gar nicht Gesetzesinhalt wurde, sondern durchaus aktualisierbar und fortschreibbar ist. Finanzverfassungsrechtlich spricht relativ wenig dafür, auch die hohe politische Herausforderung der Wiedervereinigung zum Anlaß zu nehmen, eine solch große Zusatzbelastung auf der kommunalen Ebene festzulegen.

Zur Problematik des Abbaus von Standards und zur Experimentierklausel! Mit der Neuregelung der Gemeindeordnung sollten zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Landes- und Bundesgesetzgeber sind aufgerufen, auf der Grundlage der Schilderung der Situation in den Kommunalverwaltungen darüber zu befinden, ob die hohen Standards in den Gesetzen und Verordnungen noch aufrechterhalten werden können.

Als kleines Beispiel dafür darf ich das Rettungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erwähnen, das in den Personalqualifikationsanforderungen erheblich über dem früheren Rettungsgesetz liegt, wobei nach meiner Einschätzung nicht behauptet werden kann, daß das frühere Rettungssystem schlechter gewesen wäre. Hier sind

Ausschuß für Kommunalpolitik  
47. Sitzung

19.10.1994  
hz-lg

gleichfalls Überlegungen anzustellen. Das zeigt sich bei unseren Personalkosten im Rettungswesen - bei Leitstellen usw. -, und es schlägt sich bei den Bürgern in den Krankenkassenbeiträgen bzw. in den Gebührenhaushalten für das Rettungswesen nieder. - Mit diesem Beispiel möchte ich schließen.

**Erster Landesrat Sudbrock (LWL):** Bei der Frage, ob nach dem Grundsatz, Aufgabenerfüllung und Finanzverantwortung in einer Hand zu vereinen, nicht vorzusehen wäre, die Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern, Herr Wilmbusse, ist die völlig neue Situation zu berücksichtigen, in der wir uns befinden. Wir haben das Thema auch in diesem Kreis bereits öfter diskutiert. Nach dem Pflegeversicherungsgesetz liegt die Beschlußfassung darüber, wie die Pflege auszugestaltet ist, nicht mehr bei den Trägern, sondern bei den Pflegekassen; dort wird festgesetzt, und wir haben die finanziellen Lasten zu tragen. Deshalb der Hinweis in meinem Vortrag, daß wir doppelt in die Zange genommen werden können: einmal über die finanziell aufwendige Investitionsförderung und zum anderen über die Standardsetzung der Pflegekassen. In einer ausführlichen Vorlage, die wir zur Zeit erarbeiten, wird darauf hingewiesen, daß sich die Krankenkassen zentral organisiert haben. Wir haben jetzt eine Zusammenfassung in diesem Bereich - etwa für Westfalen-Lippe in Dortmund. Eine ähnliche Entwicklung ist im Rheinland festzustellen. Das gilt zugleich für die anderen gesetzlichen Krankenkassen. Wir haben es also mit einem zentral organisierten Partner, einer mit einem hohen Machtfaktor versehenen Krankenkassenorganisation zu tun. Dem müßte eine entsprechend ausgerüstete, regional arbeitende kommunale Institution gegenüberstehen, um die Ausgewogenheit der Verhältnisse herzustellen. Wir werden über diese Frage mit den kommunalen Spitzenverbänden auch in eine Diskussion eintreten. Die alte, gewohnte Ausgangslage ist für uns jedenfalls nicht mehr gegeben.

**Vorsitzender Dr. Twenhöven:** Allen Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sage ich den recht herzlichen Dank des Ausschusses für Kommunalpolitik. - Weitere Fragen - werden nicht gestellt. Hiermit möchte ich die Anhörung schließen. Besten Dank dafür, daß Sie gekommen sind. Spätestens in einem Jahr werden wir uns wiedersehen. Die Diskussionsgegenstände werden nahezu identisch bleiben. - Gute Heimfahrt!

Vorsitzender

26.10.1994 /